



# SATZUNG

des

## FISCHEREIVEREIN MÜNCHEN e.V.

### VR 7893

Neufassung.  
Bestätigt in der Jahreshauptversammlung vom 23.03.2011.  
Eingetragen ins Vereinsregister am 17.10.2011

#### § 1

##### Name – Sitz

Der Verein führt den Namen FISCHEREIVEREIN MÜNCHEN e.V.  
Er hat seinen Sitz in München.  
Der Verein ist rechtsfähig durch erfolgte Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht München.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Gelb.

#### § 2

##### Zweck – Gemeinnützigkeit

Der Fischereiverein München e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.  
Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Zweck des Vereins ist die Förderung

1. des Umweltschutzes durch Reinhaltung der Gewässer,
2. des Naturschutzes durch Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes mit Hilfe der waidgerechten Fischerei und
3. der Landschaftspflege durch Beachtung der Sauberkeit der Uferregionen, die ggf. mit Sammelaktionen hergestellt wird.

Der **Satzungszweck** wird **insbesondere** verwirklicht durch

- einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Ausbau und Erweiterung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer angelfischereilichen Betätigung.
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung der Gewässer.
- Schulung und Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Nachwuchsfischer, zu waidgerechten Angelfischern.
- Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Natur, Fischerei und Fischzucht, insbesondere der Bedeutung des Schutzes und der Reinhaltung der Gewässer zum Wohle aller.
- Bekanntmachung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Zusammenarbeit mit den, der Fischerei nahe stehenden Verbänden und Organisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Fischereiverein München e. V. besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es werden unterschieden:

- a. Ordentliche (aktive und passive) Mitglieder
- b. Jungmitglieder
- c. Ehrenmitglieder

#### **Ordentliche Mitglieder**

**Aktives** Mitglied des Fischereivereins München e.V. kann nach Maßgabe der vorhandenen Angelmöglichkeiten jeder unbescholtene Angelfischer werden, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und die fischereirechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Passives** Mitglied des Fischereivereins München e.V. kann jede unbescholtene Person sein oder werden, die Interesse an der fischwaidgerechten Hege und Pflege der Angelfischerei hat und wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch auf Übernahme als aktives Mitglied besteht nicht.

#### **Jungmitglieder** unter 18 Jahren

Jungfischer können nach Vollendung des durch Gesetz festgelegten Mindestalters Aufnahme in die Jugendabteilung des Vereins finden.

Der Aufnahmeantrag muss von dem zuständigen Erziehungsberechtigten mitunterschieden sein.

Mit der Aufnahme in die Jugendabteilung verpflichtet sich der Jungfischer zur Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Übernahme als ordentliches Mitglied erfolgen, wenn sein bisheriges Verhalten dies rechtfertigt.

#### **Ehrenmitglieder**

Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein, den Angelsport oder die Fischerei im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft, durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Bei der Ehrung erhält das Ehrenmitglied eine Urkunde. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung, der Jahreskartengebühr und vom Arbeitsdienst befreit.

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel geehrt werden.

### § 4 Aufnahme

Mitglied kann jede unbescholtene Person sein, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt der Bewerber vorliegende Satzung und die Fischereiordnung des Vereins, auch diese für ihn verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Wird dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, so besteht keine Verpflichtung zur Eröffnung der Ablehnungsgründe.

Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden von der Vorstandschaft den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

### 1. durch Kündigung

Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres einzuhalten.

Ausnahmen können durch die geschäftsführende Vorstandschaft beschlossen werden.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Fischereivereins München e.V.

### 2. durch Ausschluss

Durch den Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Vermögen des Vereins, ausgenommen sind Beträge, die dem Verein als Darlehen gegeben oder als Sachwert zur Verfügung gestellt wurden. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren vertragsgemäßen Erfüllung haftbar. Austritt oder Ausschluss ziehen den sofortigen Verlust sämtlicher Mitgliederrechte nach sich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
2. Wegen Zahlungsrückständen von einem halben Jahr.
3. Wegen Verurteilung zu entehrenden Strafen.
4. Wegen Handlungen gegen die Interessen des Vereins.
5. Wegen Entzugs oder Vorenthalt des Jahresfischereischeines durch die Verwaltungsbehörden.
6. Wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsatzung oder Fischereiordnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nur nach vorheriger Untersuchung und genauer Feststellung des Sachverhaltes. Dem Auszuschließenden muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die vom Verein erhaltenen Papiere und den Mitgliedsausweis unverzüglich zurückzugeben.

### 3. durch Tod

## § 6 Beiträge

Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge werden durch den Gesamtvorstand festgelegt. Dabei sind Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder gleich hoch zu bemessen, unabhängig davon, ob und wie oft sie den Angelsport in den Vereinsgewässern ausüben.

Die Aufnahmegebühr ist nochmals zu entrichten bei Wiedereintritt eines ausgetretenen Mitgliedes.

Der Gesamtvorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag Ermäßigung gewähren oder Beiträge stunden.

Die zu zahlenden Beiträge sind jeweils im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zum 02. Januar fällig. Fischereierlaubnisscheine werden erst nach Entrichtung des Jahresbeitrages ausgehändigt.

## § 7 Rechte und Pflichten

Aktive und passive Mitglieder besitzen in den nach der Satzung vorgesehenen Fällen einfaches Stimmrecht. Stellvertretung ist dabei ausgeschlossen. Es steht ihnen ferner das Recht zu, an Monats-, Haupt- und Generalversammlungen teilzunehmen.

Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen zur satzungsgemäßen Nutzung allen Mitgliedern offen, alle haben Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Mit der Aufnahme unterliegen alle Mitglieder der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller sich hieraus ergebenden Verpflichtungen. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes, sämtliche

Vereinsveranstaltungen und Vereinsversammlungen, ausgenommen Vorstands- und Ausschusssitzungen, zu besuchen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- a. der Vorstand
- b. die Haupt-/Generalversammlung (jährliche Mitgliederversammlung)
- c. die Monatsversammlung (Mitgliederzusammenkunft)

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Gewässerwart
6. dem Jugendwart

Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsbefugt.

## **§ 10 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem stellvertretenden Schriftführer,
3. dem stellvertretenden Gewässerwart,
4. dem stellvertretenden Kassier,
5. dem stellvertretenden Jugendwart,
6. dem Arbeitseinsatzleiter
7. sowie vier Beisitzern.

Eine Minderung sämtlicher Sitze ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine von dem Gesamtvorstand festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu € 500,00 Euro im Jahr erhalten. Tatsächlich entstandene Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern darüber hinaus nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und auch entlassen.

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt.

Zur Vereinfachung der Vereinsarbeit kann der geschäftsführende Vorstand Referenten für zusätzliche Aufgaben berufen. Diese haben kein Stimmrecht. Sie können bei Bedarf zu den Sitzungen geladen werden und beratend teilnehmen.

## **§ 11 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes**

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von den anwesenden Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl in außerordentlicher Mitgliederversammlung.

Die nachgewählten Vorstandsmitglieder sind für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Bei Neuwahl der Vorstandschaft oder eines Vorstandsmitgliedes bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt.  
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Die bestehende Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß bestellt wurde.

## § 12

### Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn drei der Vorstandsmitglieder es vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Er entscheidet über:

- a. die Pflege der Fischwasser und ihren Besatz, sowie über die hierfür aufzuwendenden Mittel
- b. ihm obliegt die Überwachung der vom Verein bewirtschafteten Gewässer
- c. er erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- d. er ahndet Verstöße gegen die Satzung und Fischereiordnung durch Verwarnung oder Bußen und fasst Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- e. er bestellt die Delegierten zu den übergeordneten Fischereiverbänden
- f. er tätigt Abschlüsse und Kündigungen von Arbeits- und Pachtverträgen.

Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Der **Schriftführer** erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten und führt Protokoll in Sitzungen und Versammlungen.

Der **Kassier** führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge und fristgerechten Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Pachtzahlungen.

Der **Gewässerwart** überwacht die Vereinsgewässer.

Er sorgt für die Einhaltung der Schonzeiten und Beachtung der Mindestmaße. Er schlägt der Vorstandschaft den Besatz der Gewässer vor und sorgt für den termingerechten und ordentlichen Besatz. Soweit dem Verein vereidigte/bestätigte Fischereiaufseher angehören, werden sie vom Gewässerwart angeleitet, eingesetzt und überwacht.

Der **Jugendwart** führt die fischereiliche Ausbildung der Jungfischer.

Hat der Verein eine Jugendgruppe, ist er deren Leiter.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in Verbindung mit §5 der Satzung, bei Verstößen der Mitglieder gegen die Satzung und der Fischereiordnung, mit Maßregeln einzuschreiten.

Als solche kommen in Frage: eine Verwarnung, die Verhängung einer Geldstrafe zugunsten der Besatzkasse oder die Entziehung der laufenden Jahreserlaubniskarte.

## § 13

### Zusätzliche Vereinsregelungen

Der Gesamtvorstand erlässt eine Fischereiordnung für die Vereinsgewässer. Diese kann durch Beschlüsse des Gesamtvorstandes ergänzt, geändert oder durch eine neue Fischereiordnung abgelöst werden.

Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 14**

### **Kassenrevisoren**

Als Prüfungsorgane sind zwei Revisoren tätig.

Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Sie haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis der geschäftsführenden Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 15**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Alljährlich hat im ersten Vierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(Jahreshauptversammlung - JHV). Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens drei Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, die Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung behandelt:

1. Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
2. Bestimmung des Wahlausschusses
3. Etwaige Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
4. Entscheidung über Anträge, die an die Jahreshauptversammlung gestellt wurden
5. Entscheidung über Ausschlussbeschlüsse des Gesamtvorstandes, gegen die Einspruch eingelegt wurde
6. Entlastung und Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Revisoren

Anträge zur Jahreshauptversammlung und Bewerbungen zu Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes, sind spätestens 14 Tage vor Beginn derselben schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind alle Abstimmungen öffentlich und geschehen durch Handzeichen. In Zweifelsfällen mit Gegenprobe. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 11 erfolgt stets durch geheime Wahl.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 5 Wochen stattfinden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind durch den Schriftführer und zwei weitere Vorstandsmitglieder zu beurkunden. §15 ist sinngemäß anzuwenden.

## **§ 17**

### **Monatsversammlung**

Der Verein kann zwanglose Zusammenkünfte zur Regelung von laufenden Angelegenheiten und der Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge und Schulung abhalten.

## **§ 18** **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die geänderte Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 19** **Auflösung**

Solange der Verein sieben Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - im Sinne von § 2 der Satzung - zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 20** **Datenschutz**

Das Mitglied erklärt sein Einverständnis, dass sein Name und sein Abbild auf der Homepage des Vereins (derzeit [www.fischereiverein-muenchen.de](http://www.fischereiverein-muenchen.de)) zum Zwecke der Darstellung und auch zur Bewerbung des Vereins unentgeltlich, sowie zeitlich und örtlich unbeschränkt genutzt werden dürfen, sofern durch die Art der Darstellung die Persönlichkeitsrechte des Mitglieds nicht verletzt werden.

Das Mitglied überträgt auf den Verein insbesondere das Recht, das Abbild und den Namen in jeder Art und Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie das Recht zur Auswertung von Namen und Bild über elektronische mobile/nicht-mobile Netzwerke und/oder Kabelsysteme/Datenbanken im Wege interaktiver oder nicht-interaktiver analoger und/oder digitaler Lieferung bzw. Verbreitung bzw. Verfügbarmachung in sämtlichen Technologien/Protokollen wie bspw. http und/oder WAP in allen Verwertungsarten (bspw.

Online- und/oder Mobile-streaming, -simulcasting, -downloading).

Jedes betroffene Mitglied hat das Recht schriftlich Widerspruch einzulegen.

München, 23. März 2011